

**Beschluss des Kantonsrates  
über den Sitz des Steuerrekursgerichts sowie die Zahl  
und den Beschäftigungsgrad seiner Mitglieder und  
Ersatzmitglieder**

(vom 13. Dezember 2010)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 112 und § 113 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997<sup>3</sup>  
und nach Einsichtnahme in die Anträge des Verwaltungsgerichts vom  
23. August 2010<sup>1</sup> und der Justizkommission vom 30. November 2010<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

I. Das Steuerrekursgericht hat seinen Sitz in Zürich.

II. Die Zahl der Stellen für die voll- und teilamtlichen Mitglieder  
des Steuerrekursgerichts wird auf 600 Stellenprocente festgesetzt. Der  
Kantonsrat bestimmt bei der Wahl der Mitglieder deren Beschäfti-  
gungsgrad.

III. Die Zahl der Ersatzmitglieder wird auf zwölf festgesetzt.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Gerhard Fischer

Der Sekretär:  
Bruno Walliser

---

<sup>1</sup> [ABl 2010.2061.](#)

<sup>2</sup> [ABl 2010.2888.](#)

<sup>3</sup> [LS 631.1.](#)